

Dass das heilige Haus an die verschiedenen Stationen, zuletzt an den Ort, wo es jetzt in Loreto steht, wunderbarerweise gebracht wurde, muss nach allen Regeln der Kritik als eine historische That-sache anerkannt werden. Es möge noch kurz hingewiesen werden auf die Untersuchungen, die durch vergleichende Messungen in Loreto, Tersatto, Nazareth, wie auch durch Prüfung des Baumaterials vorgenommen wurden. Es erwies sich, dass dem heiligen Hause in Loreto die Grundmauern fehlen, dass die Steine (keine Backsteine), aus denen es erbaut ist, solche sind, wie sie zu Nazareth bei den Bauten verwendet wurden, dass der Mörtel ein solcher ist, wie er in Nazareth gebraucht wurde, nicht aber in der Gegend von Loreto. In unserem Jahrhunderte sind besonders wichtig die Untersuchungen, die von dem englischen Oratorianer Hutchison bezüglich der Masse vorgenommen wurden, und diejenigen, die der römische Prälat Bartolini (später Cardinal), durch den Professor der Chemie an der Sapienza Dr. Ratti anstellen ließ. Das Resultat war wieder total zugunsten der wunderbaren Begebenheit.

So steht denn das heilige Haus in der lauretanischen Basilika. Freilich ist es eingeschalt mit einem Prachtgehäuse, einem Werke Sansovinos und anderer Meister; im Innern aber siehst du arme Wände: *Hic verbum caro factum est!*

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

VI. Wie alt ist die Gewohnheit, auch während des Hochamtes Lieder in der Muttersprache vorzutragen, und wie weit ist dieselbe verbreitet?

Die Gründe, welche die Kirche zu ihren Vorschriften in Betreff der lateinischen Cultursprache und des lateinischen Kirchengesanges bestimmt haben, und welche sie zu deren Aufrechthaltung noch fortwährend bestimmen, sind, wie in dem letzten Artikel¹⁾ dargethan wurde, so mannigfaltig, und sowohl einzeln, wie in ihrer Gesamtheit so gewichtig und stichhaltig, dass man meinen sollte, sie müssten jedem Unbefangenen, zumal jedem Katholiken, von selbst einleuchten. Allein dem ist leider nicht so. Es gibt noch sehr viele, besonders sogenannte gebildete Katholiken, die dem lateinischen Kirchengesange mehr oder minder feindlich gegenüberstehen, und dem deutschen Kirchengesange das Wort zu reden nicht müde werden. Wenn man solche Deutschthümler hört, so könnte man auf die Meinung kommen, man hätte in der Kirche von den apostolischen Zeiten an durch alle christlichen Jahrhunderte herab in den einzelnen Ländern auch beim Hochamte und bei anderen liturgischen Handlungen immer in der be-

¹⁾ Siehe Quartalschrift Jahrg. 1894, I. Heft, Seite 50 ff.

treffenden Landessprache, bei uns also deutsch, gesungen, und erst die „Cäcilianer“ hätten es unternommen, dem deutschen Gesänge sein wohlerworbenes Bürgerrecht im Hause Gottes streitig zu machen oder daselbe wenigstens zu schmälern. Dem gegenüber wollen wir es nachstehend versuchen, die beiden Fragen zu beantworten: 1. Wie alt ist die Gewohnheit, auch während des Hochamtes Gesänge in der Muttersprache vorzutragen? 2. Wie weit ist dieselbe verbreitet, und was ist von ihr vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus zu halten?

1. Es lässt sich keineswegs leugnen, dass in der apostolischen Kirche auch das Volk an der Ausführung der liturgischen Gesänge sich betheiligte. Die Vorstellung aber, dass sämtliche Gesänge beim feierlichen heiligen Messopfer vom Volke seien vorgetragen worden, ist eine durchaus irrite. Aus den spärlichen Nachrichten, welche wir über den Kirchengesang aus jener Zeit haben, geht vielmehr unzweifelhaft hervor, dass die meisten Gesänge auch dortmals schon von einem oder mehreren Sängern, die eigens dazu aufgestellt waren, vorgetragen wurden. Das Volk fiel bloß bei einzelnen Stellen, besonders am Schluss eines Gesanges ein, indem es einen kurzen Satz, den die Sänger vorgesungen hatten, wiederholte; oder es brachte einzelne Responsorien und ganz kurze und allgemein bekannte Gesänge, wie: Amen, Et cum spiritu tuo, Alleluja, Kyrie eleison u. a. m. zum Vortrage. Für diese Behauptung berufen wir uns auf das Zeugnis des Juden Philo aus Alexandrien, eines Zeitgenossen der Apostel. Derselbe war nach der Aussage des hl. Hieronymus nicht nur in seiner Vaterstadt Alexandria mit der dortigen Christengemeinde und ihren Oberhäuptern befreundet, sondern ist auch später bei Gelegenheit einer ihm übertragenen Gesandtschaft in Rom mit der dortigen Christengemeinde in nahe Verühring gekommen. Dieser Philo hat eine Schrift verfasst: „Über das beschauliche Leben“, aus welcher der Kirchengeschichtschreiber Eusebius einzelne Abschnitte mittheilt. Philo schildert in dieser Schrift das Leben und den Gottesdienst der Christen zu Alexandria, die er mit dem Namen Therapeuten bezeichnet. Über den Gesang der Christen in ihren Versammlungen spricht er sich in folgender Weise aus: „Als bald erhebt sich Einer und singt einen Hymnus zum Lobe Gottes, den er entweder selbst jetzt gemacht hat, oder der von Einem ihrer erleuchteten Vorfahren herührt, welche ihnen viele Lieder und Gesänge in dreifüßigem Versmaße hinterlassen haben. Auch mancherlei Verse und Hymnen, welche bei den Opfern, am Altare, bei den Stationen von verschiedenen Thören gesungen werden. — Nach jenem singen auch andere einzeln, indem sie die richtige Ordnung beobachten und sich eines schönen Vortrages beweisigen, während die andern in großer Stille zuhören, außer bei gewissen Abschnitten der Hymnen, an welchen ein Schlussatz zu singen ist. Dann fallen alle zugleich, Männer und Weiber, in den Gesang ein“. Dem fügt Eusebius, der zu Anfang des vierten Jahrhunderts lebte, bei:

„Alles dieses hat der obgenannte Mann in derselben Weise und Ordnung geschildert, wie es noch bei uns geschieht. Auch dass Einer aus der Versammlung sich erhebt und in die Mitte tretend einen Psalm nach einer erbaulichen Weise singt, und dass die ganze Versammlung diesem Vorsänger, wenn er einen Vers gesungen hat, antwortet“.¹⁾ Die Kirchensprache, also auch die Sprache, in welcher die gottesdienstlichen Gesänge vorgetragen wurden, fiel in den ersten Zeiten infofern mit der Landessprache zusammen, als jedem Volke diejenige Sprache als liturgische Sprache gegeben wurde, in welcher ihm ursprünglich das Christenthum verkündigt worden war. Das-selbe Sprachidiom nahmen dann auch alle Töchterkirchen von ihrer betreffenden Mutterkirche an. Da nun, wie schon früher hervorgehoben wurde,²⁾ die allermeisten Kirchen des Abendlandes in der römischen Kirche ihre Mutterkirche verehren, so erhielten sie von dieser auch die römische, d. i. die Lateinische Sprache als Gottesdienstsprache, und behielten diese auch dann bei, nachdem sie längst als Umgangssprache erloschen war. Und in dieser Sprache, und ausschließlich nur in dieser, wurde von jeher beim liturgischen Gottesdienste gesungen. Nachdem schon auf der Synode von Laodizea im Jahre 314 angeordnet worden, dass der gottesdienstliche Gesang durch eigene Sänger, die dem Clericalstande angehörten, besorgt werde, trat die erwähnte Theilnahme des Volkes am liturgischen Gesang immer mehr in den Hintergrund und hörte bald ganz auf. Und so war es im ganzen Mittelalter auch bei uns in Deutschland. Niemals während der ganzen genannten Periode wurden beim Hochamte deutsche Lieder gesungen, sondern ein Cleriker- oder später auch ein Laienchor trug überall die vorgeschriebenen lateinischen Messgesänge vor. Und doch fehlte es in jenen Zeiten keineswegs an deutschen Kirchenliedern. Es gab eine Zeit, und sie ist jetzt noch nicht ganz verschwunden, in der allgemein der Glaube herrschte, vor dem Auftreten Luthers habe es kein deutsches Kirchenlied gegeben, er sei vielmehr der Schöpfer desselben und erst durch ihn sei es in der Kirche eingeführt worden. Allein diese Ansicht ist ebenso irrig und falsch, wie jene andere, dass es vor Luther keine deutsche Bibel gegeben, dass er vielmehr erst dieses heilige Buch „unter der Bank hervorgezogen“ und durch seine Uebersetzung dem Volke zugänglich gemacht habe, während jetzt allgemein bekannt ist und auch von Andersgläubigen zugegeben werden muss, dass es schon mehrere Jahrzehnte vor dem Auftreten Luthers verschiedene Uebersetzungen der heiligen Schrift in deutscher Sprache gegeben hat, und dass dieselben auch verbreitet und von dem Volke gelesen worden sind. Ebenso verdankt das deutsche Kirchenlied keineswegs Luther seine

¹⁾ Nähere Aufschlüsse über den gottesdienstlichen Gesang in der apostolischen Kirche gibt ein interessanter Aufsatz in Haberls Cäcilien-Kalender 1878, dem die vorstehenden Angaben entnommen sind. — ²⁾ Siehe Quartalschrift Jahrg. 1894, I. Heft, S. 51 ff.

Entstehung, die Anfänge desselben weisen auf eine viel, viel frühere Zeit zurück. So besitzen wir eine uralte singbare deutsche Übertragung des ambrosianischen Lobgesanges, die vielleicht schon dem achtten Jahrhundert angehört. Im neunten und zehnten Jahrhundert wurden schon Lobsieder gesungen zu Ehren der heiligen Petrus, Gallus, Ulrich und Georg. Im elften und zwölften Jahrhundert gab es schon ziemlich zahlreiche Volkslieder, welche bei außerliturgischen Feierlichkeiten im Gotteshause gesungen wurden. „Die ganze Welt,“ konnte um das Jahr 1148 der Reichersberger Propst Gerhoh in seiner Erklärung der Psalmen schreiben, „jubelt das Lob des Heilands auch in Liedern in der Volksprache; am meisten ist dies unter den Deutschen der Fall, deren Sprache zu wohltönenden Liedern geeigneter ist“. „Das Predigtlied: »Komm heiliger Geist, herre got,« das Weihnachtslied: »Ein kindelein so lobelich,« das Österlied: »Christ ist erstanden von der marter alle,« das Himmelfahrtslied: »Christ fuor gen himile,« das Pfingstlied: »Nun bitten wir den heiligen Geist,« waren seit dem dreizehnten Jahrhunderte im Munde der ganzen christlichen Gemeinde“.¹⁾ Im vierzehnten Jahrhundert waren besonders der Benedictinermönch Johann von Salzburg, im fünfzehnten der Priester Heinrich von Laufenberg, Domdecan zu Freiburg, fruchtbare Kirchenliederdichter. Ersterer übersetzte eine große Anzahl der schönsten lateinischen Hymnen ins Deutsche, wie er auch selbst einige Lieder von tiefer Innigkeit dichtete und sie mit Hilfe eines Weltgeistlichen in Musik setzte. Letzterer dichtete beliebte weltliche Volkslieder in geistliche um. Zu Anfang des sechzehnten Jahrhundertes, also vor Luthers Auftreten, gab Myllius, gebürtig aus Ulm, Propst in einem österreichischen Kloster, eine *Passio Christi* heraus, in welcher nicht weniger als 26 deutsche Kirchenlieder vorkommen. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst fanden diese Lieder noch allgemeinere Verbreitung. Aus der Zeit von 1470—1518 sind mehr als dreißig kirchliche Liedersammlungen und Gesangbücher in deutscher Sprache bekannt geworden. Luther selbst tritt in einer Predigt als Zeuge für das Bestehen des deutschen Kirchenliedes vor Beginn der Reformation auf, wenn er sagt: „Im Papstthum hat man keine Lieder gesungen: »Der die Hölle zerbrach und den leidigen Teufel darin überwand;« Item: »Christ ist erstanden von seiner Marter alle,« das ist von Herzen woal gesungen. Zu Weihnachten hat man gesungen: »Ein Kindlein so lobelich ist uns geboren heute.« Zu Pfingsten hat man gesungen: »Nun bitten wir den heiligen Geist.« In der Messe hat man gesungen das gute Lied: »Gott sei gelobt und gebenedeit, der uns selber hat gespeiset.“²⁾ Die Zahl der uns aus der vorreformatorischen Zeit überlieferten und noch erhaltenen

¹⁾ Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, I. Band, S. 229. — ²⁾ Janssen l. c. S. 230. — Vergleiche zur ganzen Darstellung über das deutsche Kirchenlied auch Quartalschrift Jahrg. 1891, III. Heft, S. 521—536.

geistlichen Lieder in deutscher Sprache nebst ihren unnachahmlichen Melodien geht weit in die Hunderte. Wir werden uns darum nicht wundern dürfen, wenn auch Melanchthon in seiner Apologie der Augsburgischen Confession erklärt, „dass der Gebrauch deutscher Lieder allezeit für läblich gehalten worden in der Kirche. Wiewohl an etlichen Orten mehr, an etlichen weniger deutsche Gesänge gesungen wurden, so hat doch in allen Kirchen je etwas das Volk deutsch gesungen; darum ist's so neu nicht.“

Wann wurden nun aber diese deutschen Lieder gesungen? Hören wir darüber Janssen: „Die vom Volke gesungenen deutschen Lieder gehörten damals so wenig wie jetzt zur eigentlichen kirchlichen Liturgie. Nicht allein bei Bittgängen, Wallfahrten, Prozessionen, an den Hauptfesten des Kirchenjahres, bei dramatischen Aufführungen in der Kirche und an Kirchweih- und Heiligenfesten, sondern auch vor und nach der Predigt, in Verbindung mit den Sequenzen bei einzelnen Theilen der Messe, endlich beim Nachmittags- und Abendgottesdienste wurde deutsch gesungen“.¹⁾ Aus dem Gesagten folgt, dass während des ganzen Mittelalters bis zur Zeit der Reformation beim Hochamte und bei allen rein liturgischen Acten lateinisch gesungen wurde und zwar bis zum vierzehnten Jahrhundert ausschließlich der einstimmige gregorianische Choral, über dessen Reinerhaltung die Bischöfe mit aller Sorgfalt wachten. Seit dem vierzehnten und noch mehr seit dem fünfzehnten Jahrhundert fand allmählich neben dem einstimmigen Choral, auch der mehrstimmige lateinische Gesang Aufnahme in der Kirche, der indessen jener zur Grundlage hatte und auf ihm sich aufbaute. Erst seit und infolge der Glaubensspaltung im sechzehnten Jahrhundert bildete sich allmählich die Gewohnheit aus, die lateinischen Messgesänge durch Einlagen deutscher Gesangsstücke zu verunzieren. Doch behauptete noch über zweihundert Jahre der lateinische ein- und mehrstimmige Gesang seine bei weitem präponderierende Stellung in den katholischen Gotteshäusern. Kein einziges der noch vorhandenen deutschen Gesangbücher, die bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gedruckt wurden, enthält „deutsche Messen“ zum Zweck der Aufführung beim Hochamte. Bis dahin und noch auf mehrere Jahrzehnte hinein wurden deutsche Gesänge beim Hochamte in verhältnismäig nur sehr bescheidenem Umfange verwendet. Erst infolge der falschen Aufklärung gegen den Schluss des vorigen Jahrhundertes machte sich das Bestreben bemerklich, die ganze Liturgie zu verdeutschen, und also auch deutsch dabei zu singen. Hand in Hand mit den Versuchen des Josephinismus und des Wessenbergianismus, die katholische Kirche Deutschlands von ihrem geistigen Mittelpunkte, von Rom und dem heiligen Stuhle, zu trennen und eine deutsche Nationalkirche zu gründen, gieng auch die Sucht, die altehrwürdige lateinische Sprache

¹⁾ I. c. S. 235.

aus der Liturgie und den mit ihr unzertrennlich verbundenen liturgischen Gesängen zu verdrängen und an ihre Stelle deutsche Messgesänge zu setzen. Erst von dieser Zeit an datieren die ganz deutschen Gesangbücher, in welchen keine Spur mehr von lateinischen Gesängen zu finden ist. Bis dahin war an vielen Orten, so z. B. in der ganzen sehr ausgedehnten alten Diözese Mainz, die Vorschrift in Kraft geblieben, dass in solchen Gemeinden, in welchen keine Sänger zum Vortrage der lateinischen Gesänge vorhanden seien, gar keine Hochämter gehalten, sondern nur stille Messen gelesen werden dürfen, bei welchen dann vom Volke deutsche Lieder gesungen werden konnten. Diese alte Verordnung besteht noch, um dies nebenbei zu bemerken, in Amerika bis auf den heutigen Tag. — Hätte man nun wenigstens in die genannten Gesangbücher die körnigen, inhaltsvollen und lebensfrischen Kirchenlieder der alten Zeit mit ihren herrlichen Melodien herübergenommen! Allein dies geschah leider nicht. Es wurden neue Lieder mit neuen Melodien geschaffen, die den alten in keiner Weise gleichwertig sind.¹⁾ Diese Gesangbücher wurden nun theils auf, theils ohne Befehl der weltlichen Obrigkeit von den Kirchenbehörden in vielen Gegenden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz eingeführt. Würde man sich aber vorstellen, dass diese Gesangbücher und die damit verbundene Neuerung, auch bei den Hochämtern ausschließlich nur deutsch zu singen, vom katholischen Volke mit Freuden begrüßt worden seien, so würde man sich sehr täuschen. Die Geschichte lehrt uns vielmehr, dass das gläubige Volk dieser Neuerung misstrauisch gegenüberstand, indem es ganz richtig fühlte, dass die Abschaffung der alten liturgischen Sprache und des altehrwürdigen lateinischen Gesanges eine Gefahr für den Glauben und eine Beinträchtigung der würdigen Feier des Gottesdienstes in sich berge. Die Leute meinten vielfach, man wolle sie protestantisch machen und ihnen mit dem alten Gesang auch ihren alten katholischen Glauben rauben. Darum konnten die neuen deutschen Gesangbücher an vielen Orten nur durch Anwendung von Zwangsmitteln eingeführt werden.²⁾ Das katholische Volk hatte den gewohnten lateinischen Gesang liebgewonnen und wollte sich denselben durchaus nicht entreißen lassen.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich als Antwort auf die erste eingangs dieses Artikels gestellte Frage, dass der Gebrauch einzelner deutscher Lieder während des Hochamtes etwas über dreihundert Jahre, die Gewohnheit dagegen, ganze „deutsche Messen“ zu singen, erst einhundert Jahre alt ist. Die erstere Abweichung von der uralten katholischen Tradition vollzog sich unter dem Einfluss der Reformation, die zweite verdankt ihre Entstehung der kirchenfeindlichen Auflärung am Ende des vorigen und zu Anfang

¹⁾ Siehe Näheres hierüber Quartalschrift Jahrg. 1891, III. Heft, S. 531.

²⁾ Siehe Näheres hierüber: Krutschek l. c. S. 126 ff.; ebenso den Aufsatz von Selbst im Cäcilien-Kalender 1881.

dieses Jahrhundertes. Diese beiden Umstände sind gewiss keine guten Empfehlungsbriebe für den deutschen Kirchengesang und ihre Erwägung ist sicherlich sehr geeignet, jeden gläubigen Katholiken über diese Neuerung stützig zu machen. Es ist überhaupt eine merkwürdige Thatsache, die jedem Katholiken zu denken gibt, dass von jeher alle Irrlehrer und alle zur Irrlehre hinneigenden Bewegungen sich in ein feindliches Verhältnis zur hergebrachten liturgischen Sprache und damit auch zum liturgischen Gesang gesetzt haben. So war es schon bei den alten Donatisten und Arianern, und so ist es bei den Reformatoren, den Gallikanern, den Jansenisten, dem Josephinismus, Wessenbergianismus, dem Deutsch- und Altkatholizismus der Fall. Das Bestreben der katholischen Kirche, als Universal- und Weltkirche, war stets darauf gerichtet, die Völker zu vereinigen, die Häresie dagegen sucht sie zu trennen und zu isolieren.

Nachdem wir gesehen, dass die Gewohnheit, beim Hochamt Gesänge in der Muttersprache vorzutragen, eine verhältnismäig sehr junge ist, wollen wir nun noch in Kürze die Frage beantworten

2. Wie weit hat sich denn diese Gewohnheit verbreitet, und was ist von ihr vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus zu halten? Auf den ersten Theil unserer Frage lautet die Antwort: Außer in Deutschland und den deutschredenden Ländern Österreichs und der Schweiz besteht nirgends im Abendlande die Sitte, bei der feierlichen Liturgie sich beim Gesang der Muttersprache zu bedienen. Und auch in den bezeichneten Ländern sind es verhältnismäig nur wenige Diöcesen, wo ganz allgemein im Hochamt deutsch gesungen wird. In den meisten übrigen Diöcesen auch dieser Länder bestand der lateinische Gesang bei der feierlichen Liturgie entweder ganz oder doch theilweise auch nach der Reformation und trotz Josephinismus und Wessenbergianismus fort und ist gegenwärtig noch in Uebung. Aber auch in den von der falschen Deutschthümelei am meisten beherrschten Diöcesen gewinnt der lateinische Gesang infolge der Bestrebungen des Cäcilien-Vereines immer mehr an Boden und wird der deutsche Volksgesang und das deutsche Kirchenlied auch hier immer mehr in die ihm durch die alten kirchlichen Bestimmungen gesteckten Grenzen zurückgedrängt. — In den Ländern nichtdeutscher Zunge, so vor allem in den romanischen Ländern, wie Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, Belgien, ebenso in England, in ganz Amerika und in sämtlichen Missionsländern wusste man nie etwas, und weiß man bis zur Stunde nichts vom Gesang in der Muttersprache beim Hochamt und bei anderen liturgischen Gottesdiensten, vielmehr behauptete in all diesen Ländern die lateinische Sprache von jeher ihr althergebrachtes, wohlverbrieftes Recht. Bei solcher Sachlage muss der Gebrauch, bei der feierlichen Liturgie deutsch zu singen, als ein Abfall von der uralten katholischen Tradition bezeichnet werden.

Trotz der genannten vereinzelten Ausnahmsfälle bleibt das alte Wort Victors von Lerin in Geltung, und kann mit Rücksicht auf den Kirchengesang dahin erweitert werden, daß wir sagen: Was immer, was überall und was von allen geglaubt — und geübt worden ist, das ist wahrhaft katholisch.

Wie ist nun aber die leider in manchen Gegenden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz noch bestehende Gewohnheit, beim Hochamt deutsch zu singen, vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus zu beurtheilen? Muß oder kann wenigstens diese Gewohnheit nicht als eine rechtskräftige angesehen werden? Dies wird in der That von manchen unserer Deutschthümler behauptet. Mit wie wenig Recht aber dies geschieht, werden wir gleich sehen. Die genannte Gewohnheit könnte nämlich als rechtskräftig nur dann gelten, wenn sie sich unter den Augen des Gesetzgebers gebildet und Bestand gewonnen hätte, ohne daß dieser Einsprache dagegen erhob. Das ist aber keineswegs der Fall. Im Gegentheil. Gesetzgeber auf dem Gebiete der Liturgie, also auch auf dem des liturgischen Gesanges, ist ausschließlich nur der Papst und die in seinem Namen und Auftrage amtierende und entscheidende Riten-Congregation. Schon in Nummer III unserer Artikelserie¹⁾ haben wir verschiedene Verordnungen und Ausprüche der genannten kirchlichen Autoritäten von den Tagen der Reformation bis in die neueste Zeit angeführt, wodurch die in Rede stehende Gewohnheit als durchaus rechtswidrig bezeichnet und ausdrücklich verboten wird. Es möge uns erlaubt sein, dieselben an dieser Stelle noch um einige zu vermehren. In der schon früher citierten Bulle des hl. Papstes Pius V. vom Jahre 1570, welche jedem Messbuch vorgedruckt ist, erklärt der genannte Papst alle gegen sein Messbuch verstoßenen Gewohnheiten und Privilegien, die nicht schon zweihundert Jahre alt seien, also im Jahre 1370 schon bestanden hätten, für aufgehoben. Demnach müßte eine Gewohnheit, die gegen das Missale Romanum Rechtskraft behaupten soll, jetzt schon mehr als fünfhundert Jahre bestanden haben. Denn alle Gewohnheiten, die gegen das römische Messbuch sich später gebildet haben, wurden zu verschiedenenmalen als null und nichtig erklärt. So entschied die Riten-Congregation bereits unter dem 16. März 1591: „Gewohnheiten, welche gegen das römische Missale verstoßen, sind aufgehoben durch die Bulle Pius V., und sind mehr schlechte Gebräuche als Gewohnheiten zu nennen.“ Unter Urban VIII., gestorben 1644, wurde mit Genehmigung dieses Papstes ein Decret der Riten-Congregation ins Messbuch aufgenommen, in dem es heißt: „Demum renovando Decreta alias facta, mandat Sac. Congreg. in omnibus et per omnia servari Rubricas Missalis Romani, non obstante quocumque praetextu

¹⁾ Siehe Quartalschrift Jahrgang 1893, II. Heft, S. 341 ff.

et contraria consuetudine, quam abusum esse declarat". In einem Decrete derselben Congregation vom 18. Juni 1689 heißt es zum Schluss: „Ohne Rücksicht auf irgend eine noch so lange währende Gewohnheit, die man anführen kann, welche die heilige Congregation für einen Missbrauch und schlechten Gebrauch erklärt, da Gewohnheiten gegen die Rubriken des Missale durch Decret derselben Congregation, bestätigt von Urban VIII., aufgehoben sind“. Als die Aufklärer am Schluss des vorigen Jahrhundertes sich erklärten, mit den alten Ueberlieferungen zu brechen und die lateinische Sprache aus der Kirche zu verdrängen sich anstellten, bezeichnete es die Bulle „Auctorem fidei“ vom Jahre 1794 als eine unverschämte Verwegenheit, die Beibehaltung der lateinischen Sprache, also auch des lateinischen Gesanges, beim Gottesdienste irgendwie zu tadeln oder zu bekämpfen.¹⁾ Noch im Jahre 1862 nannte es die Riten-Congregation einen nicht zu duldenden Missbrauch, wenn im Hochamt, sogar nachdem alle vorgeschriebenen lateinischen Texte richtig und vollständig gesungen seien, Lieder in der VolksSprache eingelegt würden. — Von einer rechtskräftigen Gewohnheit des Deutschsingens beim Hochamt kann dem Gesagten gemäß gewiss nicht die Rede sein, da einerseits diese Gewohnheit nicht schon zweihundert Jahre vor dem Jahre 1570 bestand, anderseits aber nach dem genannten Jahre alle Gewohnheiten, die im Widerspruche mit dem römischen Messbuche und dessen Vorschriften stehen — und dazu gehört in erster Linie das Deutschsinghen beim Hochamt — von den in dieser Sache allein maßgebenden kirchlichen Autoritäten — Papst und Riten-Congregation — bis in die neueste Zeit herein verboten und als nicht zu duldende Missbräuche bezeichnet worden sind.

Aber, sagen diejenigen, welche der Verwendung des deutschen Gesanges auch bei der feierlichen Liturgie das Wort reden, die Bischöfe haben das Deutschsinghen ja erlaubt! Allerdings haben manche Bischöfe und bischöfliche Behörden zur Zeit der mehrfach erwähnten Aufklärung am Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhundertes die Einführung des deutschen Kirchengesanges begünstigt, ja, sogar anbefohlen. Allein damit haben die Betreffenden eben etwas gethan, wozu sie in keiner Weise befugt waren. Denn kein Bischof hat das Recht, in liturgischen Dingen etwas in seiner Diözese einzuführen und anzuordnen, was mit den allgemeinen Kirchenge setzen und mit den vom Oberhaupte der Kirche und der Riten-Congregation erlassenen Geboten im Widerspruch steht. Solche Verordnungen sind vielmehr null und nichtig.²⁾ Wie wenig unsere gegenwärtigen Bischöfe die leider in manchen Diözesen noch herrschende Gewohnheit, beim Hochamt mehrfach deutsch zu singen, als eine rechtskräftige ansehen und billigen, geht un widerleglich aus der

¹⁾ Gehr 1. c. Seite 294. — ²⁾ Siehe Wit: „Gestatten die liturgischen Gesetze“ 2. c. Seite 14.

Thatssache hervor, daß die allermeisten derselben, ja, wohl alle, die Bestrebungen des „allgemeinen Cäcilien-Vereines für die Diöcesen Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz“, der ja gerade dieser verkehrten Gewohnheit den Krieg auf Leben und Tod erklärt hat, gebilligt und den genannten Verein in ihre hohe und wohlwollende Protection genommen haben. Doch damit haben sich viele der hochwürdigsten Oberhirten nicht begnügt. Manche derselben haben schon ausdrückliche Verbote gegen den deutschen Gesang bei der feierlichen Liturgie erlassen. Wir können nicht umhin, die uns bekannt gewordenen diesbezüglichen Erlasse hier namhaft zu machen. So heißt es in der im Jahre 1854 herausgegebenen vortrefflichen Eichstätter Pastoral-Instruction Titel 15 Capitel I § 5 de cantu et musica sacra: „Cantus chori non est dirigendus juxta arbitrium magistri capellae, sed juxta rubricas. Unde caveri debet, ne proferantur cantus, qui ad officium, quod agitur, non spectant. Similiter in ecclesiis a choro nulla musica cani debet in lingua vernacula, quamvis verba spiritualia sint, quia cantus hujusmodi est contra ritum Ecclesiae“. In dem in der kirchenmusikalischen Welt wohlbekannten Erlaß des hochseligen Bischofes Valentin von Regensburg vom 16. April 1857,¹⁾ in welchem die kirchenmusikalischen Verhältnisse der Diöcese ganz nach den Vorschriften der Kirche geregelt wurden, heißt es Nr. VI, 4: „Bei dem Opfer der heiligen Messe, sowie bei jeder anderen Feier öffentlichen Gottesdienstes dürfen nur der treffende liturgische Text oder wenigstens mit der Liturgie im Einklang stehende, der heiligen Schrift, den liturgischen Büchern oder den Schriften der heiligen Väter entnommene und kirchlich approbierte Texte angewendet werden“. Dann wird fortgefahrene: „Kirchliche Gesänge in der Landessprache sollen nur bei geringeren Feierlichkeiten, bei Volksandachten, bei Prozessionen, Bittgängen, Abendandachten (nicht aber bei dem Hochamt und der feierlichen [liturgischen] Vesper) zur Anwendung kommen, auch bei der heiligen Messe, wenn diese still gelesen wird“. Die in diesem Erlaß ausgesprochenen Grundsätze werden auch von dem gegenwärtigen Hochwürdigsten Bischof Ignatius von Senestréy festgehalten. — Der Hochwürdigste Bischof von Luxemburg erklärt in einem Schreiben vom Jahre 1867, mit welchem er das neue katholische Gesangbuch in seiner Diöcese einführt: „Insbesondere für das Hochamt und für die Vesper bleibt der lateinische, liturgische Kirchengesang, mit Ausschluß aller deutschen Lieder, vorgeschrieben“. — In einem Erlaß vom 23. Februar 1884 erklärt der hochselige Fürstbischof Robert von Breslau: „Schließlich mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß es kirchlich untersagt ist, während der Feier der heiligen Messe irgend welche andere Texte zu

¹⁾ Abgedruckt im Cäcilien-Kalender 1884.

ingen, welche nicht in der Liturgie des betreffenden Tages vorkommen". In einem zweiten Erlass vom 8. März desselben Jahres heißt es: „Die Passion darf überhaupt nie von Laien, am allerwenigsten aber in deutscher Sprache gesungen werden, da die Kirche den Gebrauch der Landessprache bei der Liturgie der heiligen Messe ... nie bei Anwendung der römischen Liturgie erlaubt". — Der Hochwürdigste Bischof Eugen Lachat bezeichnet in einem Schreiben an die Bustet'sche Verlagshandlung den Gesang in der VolksSprache beim liturgischen Gottesdienste als „ein nicht zu duldenes Vergernis“. — Ebenso erklärt der Hochwürdigste Bischof Ernest Müller von Linz: „Es ist kirchliches Verbot, das ich hiemit erneuere, bei einer vom Priester gesungenen Messe (missa cantata) Kirchenlieder in der VolksSprache zu singen“.¹⁾ — In der allerneuesten Zeit, nämlich unterm 20. August 1891, hat der Hochwürdigste Bischof Leonhard von Basel-Lugano, „Verordnungen über die Kirchenmusik“ erscheinen lassen, die den allgemeinen kirchlichen Normen vollständig entsprechen. Unter Abtheilung II „Sprache und Text“ heißt es: § 4. „Beim Amte, dem sacramentalen Segen und den übrigen kirchlichen Segnungen, sowie bei der liturgischen (Chor-) Beippe darf nur in der Sprache der Kirche, nämlich der lateinischen gesungen werden. § 6. Bei der Stillmesse und den nichtliturgischen Andachten sind Gefänge in der Landessprache erlaubt. Es sollen aber keine weltlich klingenden oder weitschlichen Melodien gesungen und nur kirchlich approbierte oder wenigstens geduldete Texte gewählt werden“.²⁾ —

Wenn bis jetzt noch nicht alle Oberhirten, in deren Diözesen noch mehrfach deutsch beim Hochamte gesungen wird, förmliche Verbote dagegen erlassen haben, wenn sie vielmehr diese Gewohnheit, die sich ohne ihre Schuld in vergangenen Zeiten gebildet, noch dulden, so darf dies keineswegs als ein Zeichen ihres Einverständnisses angesehen werden, sondern diese Duldung legt nur Zeugnis von ihrer Weisheit ab, die mit den gegebenen Verhältnissen, die manchmal mächtiger sind als der beste Wille der Menschen, zu rechnen weiß. Viele von diesen Oberhirten, welche eigentliche Verbote gegen den deutschen Gesang bei der feierlichen Liturgie hinauszugeben bis jetzt noch nicht für zeitgemäß gehalten haben, gaben dagegen und geben fortwährend noch in anderer Weise ihrem dringenden Wunsche, dass diese unkirchliche Gewohnheit nach und nach überall beseitigt werde, entsprechenden Ausdruck. So lassen sich die Bischöfe, in deren Diözesen der allgemeine Cäcilien-Verein eingeführt ist, und es wird dies wohl die Mehrzahl sämtlicher Diözesen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sein, alljährlich von den Diözesan-Präsidenten Bericht er-

¹⁾ Krutschek I. c. S. 135 ff. — ²⁾ Siehe: „Fliegende Blätter für katholische Kirchenmusik“ 1892, Nr. 1.

statten über die Thätigkeit des Vereines, beloben dann in eigenen Erlassen die Vereinsbestrebungen u. s. w. Was speciell die Erzdiöcese Freiburg, der Schreiber dieser Abhandlungen angehört, betrifft, so sind in den letzten Jahrzehnten von Seite der kirchlichen Oberbehörde zahlreiche Kundgebungen erflossen, die über den Willen derselben in der in Rede stehenden Sache keinen Zweifel lassen, wenn auch ein förmliches Verbot gegen den deutschen Gesang beim Hochamt bis jetzt nicht gegeben wurde. Wir führen zum Beweis folgende Thatsachen an: Der Cäcilien-Verein ist schon durch den hochseligen Bisphumsverweser Weihbischof Dr. Lothar von Kübel eingeführt und von ihm, wie von dem hochseligen Erzbischof Dr. Orbin und dem gegenwärtigen Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Johannes Christian wiederholt für alle Pfarreien wärmstens empfohlen worden. — In seiner Instruction für Pfarr- und Kirchenvisitationen vom 2. August 1887 hat der Herr Erzbischof unter die Fragen, welche vor der Visitation von den einzelnen Pfarrern schriftlich zu beantworten sind, auch folgende den Kirchengesang betreffenden aufgenommen: 1. „Ist der Gesang und das Orgelspiel nicht unkirchlich?“ Unkirchlich ist aber der Gesang bei der feierlichen Liturgie besonders dann, wenn er der Fundamentalsforderung nicht entspricht, dass er nämlich in der allgemeinen Muttersprache der Kirche, d. i. in der lateinischen vorgetragen werden muss. 2. „Wenn einzelne Vorschriften bezüglich des Gesanges bei Alemtern zur Zeit noch nicht befolgt werden können, bemüht sich der Seelsorger mit Energie, aber auch mit der nöthigen Klugheit, allmäthlich den rechten Zustand herzuführen? Ist vielleicht ein Cäcilien-Verein in der Pfarrei?“ — Weiter wurde unter dem 25. Januar 1890 in Nr. 2 des Anzeigeblasses für die Erzdiöcese unter Bezugnahme auf das im September 1884 von der R. ten-Congregation an die italienischen Bischöfe hinausgegebene Regolamento, wie früher schon bemerkt, die wichtige Vorschrift erlassen, dass in Zukunft für die Kirchenschöre nur solche Kirchenmusikalien ausgewählt und angeschafft werden dürfen, welche in dem vom allgemeinen Cäcilien-Verein herausgegebenen Kataloge Aufnahme gefunden haben. Wenn diese weise Vorschrift in allen Diöcesen erlassen, und, fügen wir aber bei, auch überall streng befolgt würde, dann würde in absehbarer Zeit die Hauptforderung der Kirche über die heilige Musik, dass beim Hochamt nur lateinisch gesungen werde, zur Durchführung gelangen. Denn die 1710 Nummern, welche der genannte Katalog bis jetzt aufweist, enthalten keine einzige deutsche Singmesse und kein einziges Lied in der Volkssprache, die dazu bestimmt wären, während des Hochamtes oder bei anderen liturgischen Handlungen gesungen zu werden. — Einen weiteren überaus wichtigen und entscheidenden Schritt, um den gottesdienstlichen Gesang in der Erzdiöcese den kirchlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, hat unser Hochwürdigster Oberhirte endlich gethan durch die an Ostern 1892 erfolgte Einführung des neuen Diöcesan-Gesangbuchs „Magnificat.“

In dem vom 12. März, als dem Feste des hl. Papstes Gregors des Großen, datierten oberhirtlichen Schreiben, durch welches die Einführung des genannten Buches angeordnet wurde, heißt es unter anderem: „Nachdem durch Gottes gnädige Fügung, wie in ganz Deutschland, so auch in unserer Erzdiöcese, mit dem kirchlichen Leben die Pflege der kirchlichen Musik, besonders durch die Bestrebungen der Täcilien-Vereine, einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, haben wir nach Anrufung des hl. Geistes es für unsere Pflicht erachtet, unter dem Beirath sachkundiger Männer ein neues Diözesan-Gesangbuch ausarbeiten zu lassen, das sowohl den Anforderungen des liturgischen Gottesdienstes als den berechtigten Wünschen der Gläubigen entspricht“. An einer anderen Stelle lesen wir: „Zahlreich sind daher die Beschlüsse der Concilien und Diözesan-Synoden, welche die lateinische Sprache als allein zulässig bei der Feier der heiligen Geheimnisse im öffentlichen liturgischen Gottesdienste erklären“. Weiter unten folgen die Worte: „Wir haben daher nicht länger zögern wollen, dem Beispiele so vieler Bischöfe zu folgen, und auch Euch geliebte Diözesanen, die Anwendung des Gregorianischen Chorals beim liturgischen Gottesdienste auf das dringendste zu empfehlen. . . . Neben dem Choral hat aber auch der mehrstimmige lateinische Gesang . . . seine Berechtigung beim liturgischen Gottesdienste, und es soll ihm dieser Ehrenplatz nicht geraubt oder geschmälerlert werden“. Im Buche selber aber steht Seite 215 die Bemerkung: „Während für das Hochamt der liturgische lateinische Gesang vorgeschrieben ist, sind bei der stillen Messe Lieder in der Muttersprache gestattet.“

Wir schließen diesen Theil unserer Abhandlungen mit den Worten Selbts: ¹⁾ „Wer nach all den angeführten geschichtlichen Thatsachen und positiven Bestimmungen noch den Muth hat, den (deutschen) Volksgesang im Hochamte als eine hergebrachte und rechtmäßige Gewohnheit zu vertheidigen, oder mit der Kirche über ihr Festhalten am lateinischen Gesang zu rechten, der möge sich mit dem hl. Augustinus auseinandersezzen, welcher sagt: „Darüber streiten, ob das, was die ganze Kirche übt, zu befolgen sei, ist unerträgliche Aumaßung und Verwegenheit.““

Kennt die katholische Liturgie die Eintheilung des Kirchenjahres in die drei Festkreise von Weihnacht, Ostern und Pfingsten?

Von P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck.

Es wird niemand bezweifeln, dass das katholische Kirchenjahr eine zweckmäßige Anordnung in sich trage; es ist dies in vielen

¹⁾ 1. c. erste Auflage, Seite 106.